



Aktenzeichen: Pet 3-19-11-8222-047790

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert, dass Beschäftigte im Rettungsdienst aufgrund der besonderen physischen und psychischen Belastungen bereits früher eine vorzeitige Altersrente ohne Abschläge beziehen können.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass Mitarbeiter der Rettungsdienste in Deutschland es in den wenigsten Fällen schaffen würden, ihren Beruf bis zum Erreichen des vollen Renteneintrittsalters auszuüben, da er physisch und psychisch oft äußerst belastend sei. Hinzu kämen die ungünstigen Arbeitszeiten in der Nacht, an Feiertagen und am Wochenende, wie auch etliche Überstunden. Viele Mitarbeiter würden schon nach wenigen Jahren im Beruf unter Post-Traumatischen Belastungsstörungen leiden, die oft mit körperlichen Beeinträchtigungen einhergehen. So würden Kollegen/innen der Berufsfeuerwehren meist im Alter zwischen 48 und 50 Jahren bereits in Rente gehen, er persönlich habe in 28 Jahren Rettungsdienst erst drei Kollegen regulär in Rente gehen sehen. Es müssten daher sozialverträgliche Rentenregelungen für Mitarbeiter der Rettungsdienste in Deutschland gefunden werden. Auf die weiteren Ausführungen des Petenten wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 52 Unterstützer an und es gingen 40 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das



Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich – unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte – wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss führt aus, dass Ausnahmeregelungen von den geltenden Altersgrenzen für Beschäftigte bestimmter Berufsgruppen im derzeitigen System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht kommen. Zum einen ist eine Alternative zur grundsätzlichen Verlängerung der Lebensarbeitszeit unter demografischen Gesichtspunkten nicht erkennbar, es kommt vielmehr darauf an, die Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin spürbar voranzutreiben.

Zum anderen muss bei Forderungen nach Änderungen des Rentenrechts zugunsten einzelner Berufsgruppen stets bedacht werden, dass berufsbezogene Sonderbestimmungen nicht mit dem Gedanken der Beitragsgerechtigkeit vereinbar wären. Eine solche Regelung würde dazu führen, dass zwar für alle versicherungspflichtig Beschäftigten der gleiche Beitragssatz gilt, jedoch die Beschäftigten bestimmter Berufsgruppen durch eine vorzeitige Rentenzugangsmöglichkeit privilegiert würden. Sie würden für ihre Beitragszahlungen im Ergebnis einen höheren Gegenwert an Rentenzahlung erhalten als andere Versicherte. Eine solche Ausgestaltung wäre mit dem Prinzip der Teilhabeäquivalenz, das die gesetzliche Rentenversicherung prägt, nicht vereinbar.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass auch nur Lösungen in Betracht gezogen werden können, die verwaltungspraktikabel sind und Rechtssicherheit gewährleisten. Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz – „Rente mit 67“) wurde vorgeschlagen, Versicherte, die in ihrem Erwerbsleben „gesundheitlich besonders belastende Berufe“ ausgeübt haben, besser zu stellen.

Welche Tätigkeiten hierunter fallen und welche nicht, ist jedoch äußerst schwierig. Es gibt neben den Beschäftigten im Rettungsdienst noch weitere Berufsgruppen mit besonderen Belastungen, wie zum Beispiel Beschäftigte im Schichtdienst, Berufspiloten und -kraftfahrer, Stahlarbeiter in der 1. und 2. Hitze sowie Beschäftigte im Pflegedienst. Die Prüfung derartiger Forderungen nach berufsgruppenbezogenen Lösungen führte stets



zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss vergleichbarer Personengruppen kaum zu rechtfertigen wäre, sodass mit einer ständigen Ausweitung gerechnet werden müsste. Darüber hinaus müsste gesetzlich festgelegt werden, wie lange ein Beruf mit einer besonderen Belastung mindestens ausgeübt werden müsste, damit ein Anspruch auf einen früheren Rentenbeginn vorliegt. Dies würde ebenfalls zu Verwerfungen zwischen den Beschäftigten führen, die die Voraussetzungen erfüllen und denen, die diese Mindestzeit nicht erfüllen.

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass daher – wenn hinsichtlich des Renteneintrittsalters Handlungsbedarf für bestimmte Berufsgruppen bzw. für besonders belastende Tätigkeiten gesehen wird – in erster Linie die Sozialpartner aufgerufen sind, differenzierte betriebs- und branchenbezogene Regelungen zu schaffen. Diese kennen die spezifischen Interessen der Personenkreise und haben im besonderen Maße die Möglichkeit und Verantwortung, diese zu berücksichtigen. Den Sozialpartnern steht dabei eine Vielzahl an Instrumenten offen, die zum Teil auch finanziell gefördert werden (z.B. Betriebsrenten, Langzeitarbeitskonten, Flexirente, Demografie-Tarifverträge).

In diesem Zusammenhang merkt der Petitionsausschuss an, dass der demografische Wandel nur einer der Gründe für die dringende Notwendigkeit ist, das Risiko, dass Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz vorzeitig verlassen müssen, zu verringern. Eine altersgerechte Arbeitswelt erfordert deshalb insbesondere auch in diesem Bereich eine alters- und alternsgerechte Arbeitsorganisation und Arbeitsgestaltung, Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, regelmäßige Angebote für Qualifizierung und Weiterbildung und eine Personalpolitik für alle Altersgruppen. Im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) hat sich die Bundesregierung den Bestrebungen, gute Arbeitsbedingungen zu schaffen, angeschlossen. Zudem wurde im Auftrag des BMAS das Internetportal www.demowanda.de entwickelt, um aufzuzeigen, welche demografischen und gesellschaftlichen Entwicklungen die Arbeitswelt von morgen beeinflussen.

Der Petitionsausschuss weist schließlich darauf hin, dass die Altersgrenzen in der Rentenversicherung auch künftig flexibel ausgestaltet sind. So ermöglicht die Altersrente für langjährig Versicherte mit 35 Versicherungsjahren – mit entsprechenden Abschlägen – weiterhin einen vorgezogenen Rentenbeginn ab 63 Jahren. Schwerbehinderte Menschen können bei Erfüllung der Voraussetzungen in Zukunft ab 62 Jahren mit Abschlägen und



ab 65 Jahren ohne Abschläge in eine Altersrente gehen. Zudem ist noch die Altersrente für besonders langjährig Versicherte zu nennen. Voraussetzung sind 45 Jahre an Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung, selbständiger Tätigkeit und Pflege sowie Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes. Besondere Härten aufgrund kurzzeitiger, arbeitslosigkeitsbedingter Unterbrechungen in der Erwerbsbiografie werden durch die Berücksichtigung auch von Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld vermieden. Auch Arbeitnehmer/innen mit erschwerten Arbeitsbedingungen können diese abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte in Anspruch nehmen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen. Es gibt schließlich für Menschen, die lange gearbeitet haben, aber nicht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erwerbstätig sein können, die Möglichkeit, die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Anspruch zu nehmen, wenn die Versicherten 35 Pflichtbeitragsjahre zurückgelegt haben.

Mit Blick auf die obigen Ausführungen und die bestehenden Möglichkeiten eines vorzeitigen Renteneintritts, unterstützt der Petitionsausschuss die diesbezügliche Forderung des Petenten nach einer berufsbezogenen Sonderbestimmung für Beschäftigte im Rettungsdienst nicht. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.